

§ 19 (2) Stromnetzentgeltverordnung i. V. m. § 9 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) Jahresabrechnung 01.01. - 31.12. 2012 (auf Basis WP-Bescheinigungen)

Die relevanten Daten für die Jahresabrechnung gemäß §19 StromNEV (vom 25. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung) i. V. m. §9 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG vom 19. März 2002 in der jeweils gültigen Fassung) auf Basis von WP-Bescheinigungen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für deren Regelzonen für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2012 wurden zusammengefasst

Die Richtigkeit der Erfassung der entgangenen Erlöse, der Kosten für die § 19 (2)-Bescheinigungen und der Erfassung des belastungsfähigen Letztverbrauchs für 2012 auf Basis der einzelnen Wirtschaftsprüfer-Bescheinigungen der ÜNB sowie die Richtigkeit der Durchführung des Horizontalausgleichs wird mit einer Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung für Deutschland nachgewiesen. Die wichtigsten bescheinigten Größen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Erfassung der entgangenen Erlöse in 2012

		Mio. Euro	Anteil %
§ 19 Abs. 2 S. 1	individuelle Netzentgelte	123,139	30,47
§ 19 Abs. 2 S. 2	Befreiung von Netzentgelten	280,673	69,46
BNetzA-Festlegung BK8-11-024 Zif. 8	Kosten für die § 19 (2)-Bescheinigungen	0,265	0,07
	Korrekturen zu den Jahresabrechnungen		
Gesamt:		404,08	100

Erfassung des belastungsfähigen Letztverbrauches im Jahr 2012

Kat.	Letztverbrauchskategorie	[GWh]	Anteil %
A	Strommenge bis zu 100.000 kWh aller Letztverbraucher	203.256	40,95
B	Strommenge oberhalb 100.000 kWh, nicht Kategorie C	220.133	44,35
C	Strommenge oberhalb 100.000 kWh, stromintensive Industrie	72.988	14,70
Gesamt:		496.378	100

Tatsächlich realisierte Einnahmen aus der § 19 (2)-Umlage in 2012

Kat.	Endverbrauchskategorie	Aufschlag	Zahlungen
		[ct/kWh]	[Mio. Euro]
A	Strommenge bis zu 100.000 kWh aller Letztverbraucher	0,151	306,917
B	Strommenge oberhalb 100.000 kWh, nicht Kategorie C	0,050	110,067
C	Strommenge oberhalb 100.000 kWh, stromintensive Industrie	0,025	18,247
Gesamt:			435,231

Differenzen, die sich aus dem Prognose-Ist-Abgleich der entgangenen Erlöse und der Letztverbrauchseinnahmen resultieren, werden entsprechend Zif. 2 und Zif. 6 der BNetzA-Festlegung bei der Berechnung der § 19 (2)-Umlage 2014 berücksichtigt